AG KRITIS

Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Stellungnahme zum Ref-E des Bundesministeriums des Innern (BMI) für ein Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyberresilienz-Verordnung)

im Rahmen der Verbändebeteiligung

Version 1.0 – zuletzt editiert am 02.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Dieses Dokument wurde von Mitgliedern der unabhängigen Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS) erstellt.

Wir haben uns im Frühjahr 2018 erstmals zusammengefunden, um Ideen und Anregungen zur Erhöhung der Resilienz und Sicherheit kritischer Dienstleistungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gemeinwohls zu entwickeln. Unser Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der deutschen Bevölkerung zu erhöhen, indem wir die Bewältigungskapazitäten des Staates zur Bewältigung von Großschadenslagen, die durch Cyberangriffe hervorgerufen wurden, ergänzen und erweitern wollen. Unsere Arbeitsgruppe ist unabhängig von Staat, Verwaltung oder wirtschaftlichen Interessen.

Die AG KRITIS besteht aus ca. 23 Fachleuten und Experten, die sich mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) beruflich beschäftigen, zum Beispiel durch Planung, Aufbau, Betrieb sowie Beratung, Forschung oder Prüfung der beteiligten Systeme und Anlagen.
Unser Engagement ist getrieben von der Motivation, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit jener Anlagen kooperativ mit allen Beteiligten herbeizuführen und damit im Katastrophenfall die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Wir sind kein Wirtschaftsverband oder Unternehmen und haben daher auch und insbesondere keine Sponsoren.

Uns eint, dass wir durch unsere Arbeit unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen sind, dass die Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung von Großschadenslagen auf Grund von informations- und operationstechnischen Vorfällen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen nicht ausreichen. In der Folge sind resultierende Krisen oder Katastrophen nicht oder kaum zu bewältigen. Es sollen daher Wege gefunden werden, das Eintreten gravierender Folgen dieser Vorfälle durch schnelles und kompetentes Handeln zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und eine Regelversorgung in kürzest möglicher Zeit wieder sicherzustellen.

2 Vorwort

Der vorliegende Referentenentwurf enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung).

Damit verbunden ist auch die Einrichtung einer nationalen Marktüberwachungsbehörde und einer notifizierenden Stelle.

Ferner werden Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsakteure ergriffen.

3 Stellungnahme

3.1 sinnvolle Maßnahmen

Der Entwurf enthält im Bereich des BSI-Gesetzes mehrere Regelungen, die wir als grundsätzlich zielführend bewerten.

3.1.1 Einrichtung eines CSIRT – Änderung § 5 BSIG Absatz 3

Der Entwurf erweitert § 5 BSIG.

Wir begrüßen die Einrichtung eines Computer Security Incident Response Team (CSIRT) beim BSI.

Die mit der Regelung einhergehenden Erfüllungsaufwände (siehe dargestellter Erfüllungsaufwand in Kapitel 4.3.1 des Entwurfs) sehen wir jedoch als zu hoch angesetzt.

Ein Stellenaufwuchs von knapp 45 Vollzeitäquivalenten und eine Aufwandsschätzung von 45 Stunden pro Schwachstellenmeldung halten wir für zu ausgiebig für die Bearbeitung einer singulären Schwachstelle.

3.1.2 Marktüberwachung – § 65 BSIG-neu Absatz 1

Der Entwurf fügt § 65 BSIG-neu ein.

Die Einrichtung der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde beim BSI finden wir angemessen und richtig.

Auch hier halten wir die Erfüllungsaufwände für sehr hoch geschätzt (siehe dargesteller Erfüllungsaufwand in Kapitel 4.3.2 des Entwurfs).

Die Gesamtschätzung von 51.200h pro Jahr scheint uns zu hoch gegriffen.

3.1.3 Unterstützung der betroffenen Wirtschaftsakteure – § 67 BSIG-neu

Der Entwurf fügt § 67 BSIG-neu ein.

Die Einrichtung und der Betrieb eines Reallabors für Cyberresilienz nach Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 erachten wir für sinnvoll.

Wir regen an, die Zugangshürden zur Nutzung des Reallabors für die betroffenen Wirtschaftsakteure möglichst niedrig zu halten und die Nutzung des Reallabors wirtschaftlich attraktiv zu gestalten.

3.2 abzulehnende Maßnahmen

Keine.

4 Fazit und Zusammenfassung

Der vorliegende Referentenentwurf enthält Maßnahmen, welche die AG KRITIS ausdrücklich begrüßt.

Der im Entwurf dargestellte Erfüllungsaufwand wird jedoch an einigen Stellen als zu hoch angesetzt bewertet.